Satzung der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.", er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung humanistischer Kultur, Kunst, Wissenschaft und Forschung durch die Pflege des Erbes Erich Maria Remarques und seines Gedankenguts in der Öffentlichkeit entsprechend seinem Motto:

"Mein Thema ist der Mensch dieses Jahrhunderts.

Die Frage der Humanität.

Und mein Credo ist das des Individualisten:

Unabhängigkeit

Toleranz

Humor"

Hierbei werden Remarques Werk und sein Emigrantenschicksal, seine Ausbürgerung sowie seine leidenschaftlichen Bekenntnisse gegen den Krieg als Kulturschande der Menschheit als Verpflichtung aufgefasst, grundsätzlich Stellung zu beziehen, wenn Demokratie und Toleranz gefährdet und Frieden sowie Menschenrecht und Menschenwürde verletzt werden.

- Die Förderung und Verbreitung von humanistischer Kultur und Kunst wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten zur Friedenskultur in der "Friedensstadt Osnabrück" wie
- öffentliche literarische Lesungen, Vorträge und Diskussionen;
- Ausstellungen und Projekte;
- Publikationen zu historischen und aktuellen Ereignissen der Friedenskultur;
- Insbesondere Zusammenarbeit mit Schulen, der Kunstszene und Theateraktivitäten;
- Zusammenarbeit mit literarischen Gesellschaften und Institutionen der Friedenskultur, insbesondere mit dem Erich Maria Remarque-Friedenszentrum Osnabrück;
- Pflege internationaler Beziehungen in diesem Rahmen.
- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Pflege des Werkes und der weltweiten Wirkung Erich Maria Remarques und generell in Bezug auf die Kriegs-/Antikriegsthematik sowie die Exilproblematik in der Literatur und in den Medien wird insbesondere verwirklicht durch
- Veranstaltung wissenschaftlicher Colloquien und Vorträge;

- Unterstützung von Forschungsprojekten anderer gemeinnütziger Körperschaften im Sinne des § 52 AO, die ebenso diese Zwecke fördern;
- Sammlung von Mitteln und forschungsrelevanten Materialien und Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften, die die Zwecke im Sinne des §52 AO verfolgen;
- Pflege internationaler Beziehungen zu den o. g. Themenbereichen.
- Die F\u00f6rderung regionaler, \u00fcberregionaler bzw. internationaler Begegnungen, Tagungen, Ausstellungen und die Herausgabe von Publikationen erfolgt zur W\u00fcrdigung und Verbreitung des Werkes von Erich Maria Remarque und der vom Autor vertretenen Zielsetzungen f\u00fcr eine zuk\u00fcnftige Kultur des Friedens im Rahmen
- des künstlerischen, historischen, sozialen und politischen Umfelds jener Zeit und unserer Gegenwart sowie
- des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens und seiner Folgen und Auswirkungen unter dem Aspekt der historischen Beurteilung und des aktuellen Vergleichs.

Die Erich Maria Remarque Gesellschaft e.V. will handlungs- und aktionsbezogen mit Orientierung auf Bedrohungen in der Gegenwart wirken: im Sinne der in Remarques Werk vertretenen Grundprinzipien für eine friedliche, gerechte und demokratische Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder oder etwaige Gewinne sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben ausgegeben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erklärt, die Ziele des Vereins zu unterstützen und einen regelmäßigen jährlichen Förderbeitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder Stimm- und Antragsrecht.

Wer sich besondere Verdienste um das Werk Erich Maria Remarques und die Zielsetzung des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der/des Vorgeschlagenen von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied berufen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied oder Fördermitglied erfolgt schriftlich an den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

Die Höhe des Beitrags für Mitglieder und Fördermitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Möglichkeit der Beitragsermäßigung sowie die Art der Beitragsentrichtung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- durch Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende,
- durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer absichtlich gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt, den Verein schädigt oder ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen und leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung
- 3. Der Beirat

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht

- dem oder der Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem oder der Schatzmeister/in,
- dem oder der Schriftführer/in,
- ggf. dem Ehrenvorsitzenden
- zwei Beisitzern

Mindestens 5 der Funktionen müssen besetzt sein.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der

Amtszeit. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht einberufen wird, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand kann für besondere Verdienste um die Gesellschaft die Würde des/der Ehrenvorsitzenden verleihen, die mit Beitragsfreiheit verbunden ist.

Der/die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft in der Jury des Erich-Maria-Remarque-Friedenspreis der Stadt Osnabrück. Auf Beschluss des Vorstandes ist eine Übertragung des Amtes auf eine andere Person möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und in dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstand. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung an die Mitglieder und Fördermitglieder muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sollte der Verein weniger als 100 Mitglieder haben, ist eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder – wobei bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl abzurunden ist - unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Beschlüsse über die Angelegenheiten außerhalb der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokollarisch festgehalten und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokolle werden beim Vorstand verwahrt.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus bis zu sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden.

In den Beirat können Mitglieder und Nichtmitglieder berufen werden.

Die Beiräte werden jeweils vom neu konstituierten Vorstand bestätigt.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat wird mindestens zu zwei Vorstandssitzungen im Jahr geladen.

Empfehlungen des Beirats sind der Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 9 Satzungsänderung/ Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Organisation "Amnesty International". Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

§ 10 Übergangsbestimmung

Der bisherige Vorstand bleibt in seiner Zusammensetzung bis zur nächsten Neuwahl der Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung im Amt.

Sofern das Registergericht Teile der Satzung zu beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 11 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung wurde die Mitgliederversammlung vom 05.12.2018 geändert und neugefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 10. März 2020